|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0996 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 04.05.1944 |
| P. | 402 |

[*p. 402*] A. Mit Entscheid vom 12. Februar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Edmund Knecht, geboren 1903, Kaufmann, wohnhaft in Dietikon/Zch., Guggenbühlstraße 10, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierten die Arbeitgeber P. Suter & Co., Dietikon, namens des Rekurrenten am 29. Februar 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei dem Gesuchsteller die Niederlassungsbewilligung in der Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 9. März 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent, von Beruf Vertreter, arbeitet seit 20 Jahren bei der Firma P. Suter & Co., in Dietikon. Sein Arbeitskreis befindet sich im wesentlichen auf dem Gebiet der Stadt Zürich. Zu seiner bisherigen Tätigkeit hinzu hat er das von der Arbeitgeberin demnächst zu eröffnende Lager in Zürich zu betreuen. Anfangs April 1944 verheiratete er sich mit Maria Studer gesch. Bader, welche seit 1933 in Zürich in einer eigenen Wohnung gelebt hat und ihrem Beruf als Röntgengehilfin im Spital Hirslanden nachgeht. Obschon zwar sowohl für den Rekurrenten als auch für seine Ehefrau die Möglichkeit bestehen würde, täglich von Dietikon aus an den Arbeitsort zu fahren, so muß doch berücksichtigt werden, daß der Rekurrent bisher lediglich ein Einzelzimmer bewohnte und für ihn in absehbarer Zeit keine Möglichkeit bestehen dürfte, in Dietikon eine Wohnung zu finden. Es erscheint daher als angebracht, dem Gesuchsteller die Bewilligung zu geben, sich in Zürich, wo er und seine Frau der Arbeit nachgehen und die Frau bereits eine Wohnung besaß, niederlassen zu dürfen. Der Rekurs ist demzufolge gutzuheißen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Edmund Knecht, geboren 1903, Kaufmann, wohnhaft in Dietikon/Zch., betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 12. Februar 1944 aufgehoben und dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung in der Stadt Zürich erteilt.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) Edmund Knecht, Kaufmann, Dietikon/Zch., Guggenbühlstraße 10, unter Rücksendung der eingereichten Akten; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]